

GewÄhrleistungsausschluss (V) â?? Achtung beim Gebrauchtwagenkauf von Privaten â?? OGH vom 25.6.2024, 4 Ob 96/24g

Description

Date Created

03.12.2024

Meta Fields

Inhalt : Zum Abschluss unserer Beitragsreihe GewÄhrleistungsausschluss sei noch einmal anhand eines exemplarischen Falles auf das **mit einem (umfassenden) GewÄhrleistungsausschluss bei RechtsgeschÄften zwischen Privaten** fÄ¼r den KÄufer verbundene **Risiko** eindringlich hingewiesen. Im gegenstÄndlichen Fall kaufte der KlÄger Anfang Juli 2019 von der Beklagten einen gebrauchten PKW Peugeot 407, Baujahr 2008 mit einem â?? weit unter der durchschnittlichen Gesamtlauflistung fÄ¼r dieses Fahrzeugmodel gelegenen â?? Kilometerstand von 95.500 km um EUR 9.100,00. Beim Kaufvertragsabschluss wies das Fahrzeug eine noch sieben Monate gÄ¼ltige PrÄ¼fplakette nach Â§57a KFG (â??Pickerlâ??) auf. Der KlÄger unternahm anlÄsslich der Besichtigung des Fahrzeuges eine kurze Probefahrt und untersuchte dieses auf sichtbare SchÄden. Im (schriftlichen) Kaufvertrag wurde festgelegt, dass das Fahrzeug â??im gebrauchten Zustand wie besichtigt und Probe gefahren **ohne jede GewÄhrleistung**â?? verkauft werde. Bereits kurz nach der Äbergabe des Fahrzeuges war ein Leistungsverlust beim Beschleunigen bemerkbar, der seine Ursache in einer schon bei der Äbergabe vorliegenden Verstopfung im Motor hatte, die fÄ¼r einen Laien jedoch nicht erkennbar war. Die Freude am neuen fahrbaren Untersatz wÄhrte nur kurz, nach einer Fahrleistung von insgesamt 200 km war der Motor kaputt und der KÄufer beehrte die Aufhebung des Kaufvertrages und die RÄckerstattung des gesamten Kaufpreises. WÄhrend das Erst- und Berufungsgericht der Klage noch stattgaben, da diese die Fahrbereitschaft des PKWs aufgrund des Kaufpreises (EUR 9.100,00) und des (geringen) Kilometerstands als (schlÄssig) zugesicherte Eigenschaft einordneten, die vom GewÄhrleistungsverzicht nicht umfasst sei, hat das HÄchstgericht korrigierend eingegriffen und die **Klage abgewiesen**. Neben dem Motorschaden und dem â??verlorenenâ?? Kaufpreis sieht sich der KÄufer mit Verfahrenskosten (inklusive Kostenersatzpflicht an die obsiegende VerkÄuferin) konfrontiert, die den Kaufpreis weit Äbersteigen. Der OGH fasst in der EntscheidungsbegrÄndung die Rechtsprechung zum rechtsgeschÄftlichen GewÄhrleistungsausschluss zusammen und erinnert noch einmal daran, dass dieser beim Gebrauchtwagenkauf differenziert behandelt wird. WÄhrend **beim Erwerb vom gewerblichen KraftfahrzeugÄndler die Verkehrs- und Betriebssicherheit grundsÄtzlich als schlÄssig zugesichert** eingeordnet wird, kommt **beim Verkauf zwischen Privaten eine schlÄssige Zusicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nur bei besonderen UmstÄnden** in Betracht. Das HÄchstgericht fÄ¼hrt hier als Beispiel einen bereits (zugunsten des KÄufers) entschiedenen Fall an, bei dem das Fahrzeug eigens von einem Fachmann auf die Fahrtauglichkeit ÄberprÄft und erst danach ein GewÄhrleistungsverzicht abgegeben worden war (9 Ob 3/09w). Im gegenstÄndlichen Fall wurde die weit unterdurchschnittliche Gesamtlauflistung des PKW Peugeot 407 und das Vorhandensein einer PrÄ¼fplakette vom OGH als bloÙe Eigenschaften des Kaufgegenstandes qualifiziert, die nicht als Zusage fÄ¼r weitere Eigenschaften (z.B. keine Anlage fÄ¼r MotorschÄden) interpretiert werden dÄ¼rfen. **Fazit:** Beim Gebrauchtwagenkauf von Privaten sollte das Fahrzeug vor Ankauf unbedingt fachlich ÄberprÄft und ein GewÄhrleistungsverzicht kÄuferseitig nur in eingeschrÄnkter Form akzeptiert werden.